

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhardts“ vom 15. Januar 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der obersten Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhardts“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhardts“ besteht aus dem „Spießweiher“, Teilflächen des „Spieß-“ und des „Schwarzwaldes“ und dem Gemarkungsteil „Das Niedern“ in der Gemarkung Stadt Gedern, Wetteraukreis, sowie aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Dachsberg“, „Bleistadt“, „Streithain“ und „Bei der alten Kirche“ in den Gemarkungen Burkhardts und Eichelsachsen der Stadt Schotten, Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 279 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines Moaisks verschiedener für die naturräumliche Einheit „Unterer Vogelsberg“ typischer Lebensräume; dazu zählen insbesondere von Umweltschädigungen weitgehend unbelastete Bachläufe und diese begleitende Wiesentäler sowie angrenzende artenreiche Wälder unterschiedlicher Altersklassen einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt, darunter seltene und bestandsgefährdete Arten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. auf Grünland Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. durch Schafe die Uferzone des Spießweihers (Flur 17, Flurstück 10, Gemarkung Gedern) beweiden zu lassen;
17. die Sportfischerei am Spießweiher oder an anderen stehenden Gewässern auszuüben;
18. in den Fließgewässern Vorrichtungen anzubringen, die den Wechsel der Fische verhindern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und dem Ziel einer langfristigen Überführung in Laubholzbestände;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Ausbildung von Jagdhunden;
4. die Ausübung der Sportfischerei mit den in § 3 Nr. 17 und 18 genannten Einschränkungen;
5. die Holzlagerung im Spießweiher sowie die Wasserentnahme aus diesem Teich zur Berieselung von Stammholz nach einem Katastrophenfall;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

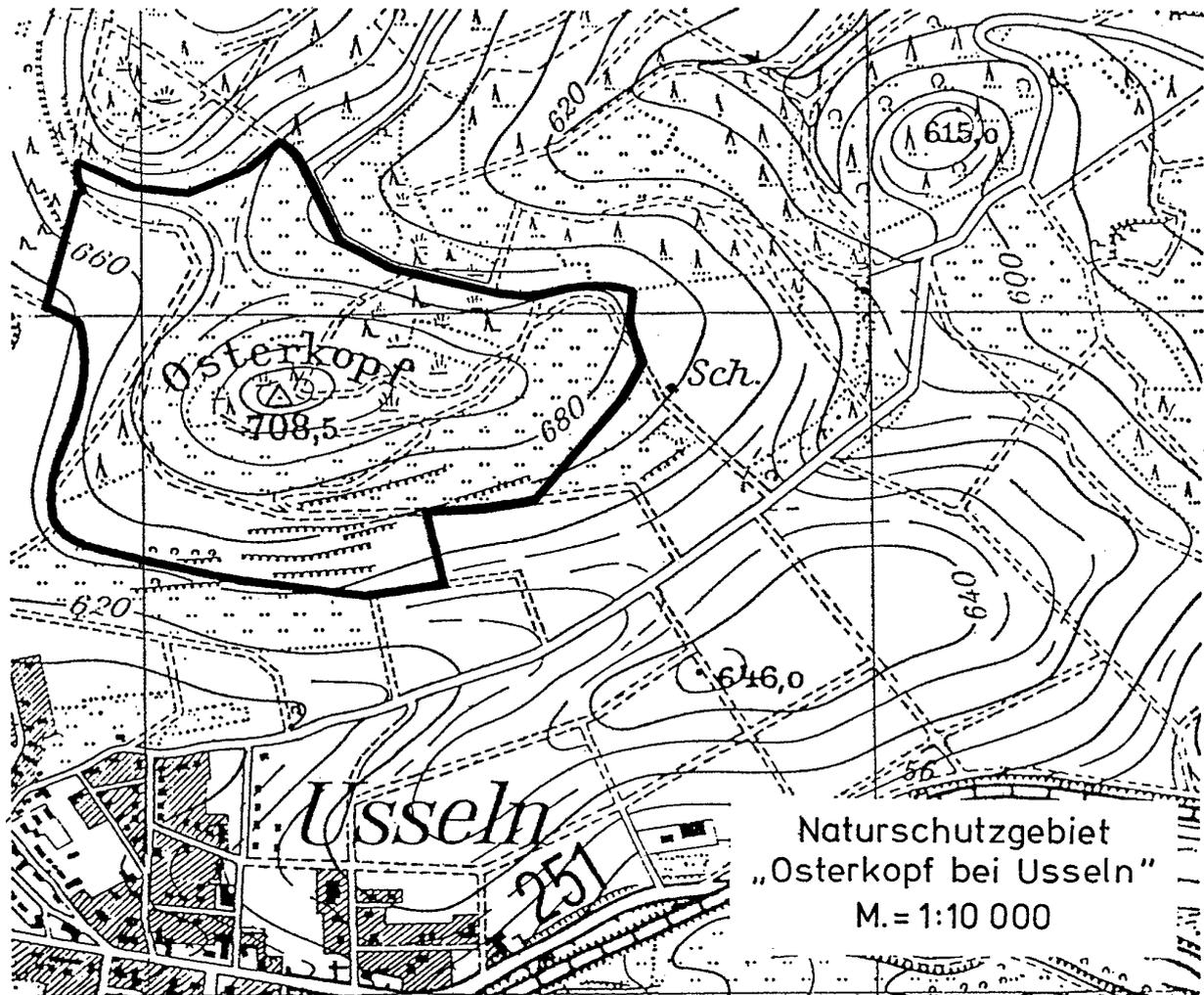
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);



9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 8 Nr.10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. auf Grünland Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Uferzone des Spießweiher (Flur 17, Flurstück 10, Gemarkung Gedern) durch Schafe beweidet (§ 3 Nr. 16);
17. die Sportfischerei am Spießweiher oder an den anderen stehenden Gewässern ausübt (§ 3 Nr. 17);
18. in den Fließgewässern Vorrichtungen anbringt, die den Wechsel der Fische verhindern (§ 3 Nr. 18).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Januar 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich**

StAnz. 5/1982 S. 235

120 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterkopf bei Usseln“ vom 7. Januar 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Osterkopf bei Usseln wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Osterkopf bei Usseln“ liegt in den Gemarkungen Usseln und Eimelrod der Gemeinde Willingen im Landkreis Waldeck-Frankenberg und besteht aus einer seltenen Hochheidefläche nördlich von Usseln mit Buschgruppen, Brachland und Grünland in den Hangbereichen. Es hat eine Größe von ca. 30 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Usseln:

Flur 30 Flurstücke 1, 2, 12, 14, 15, 18, 21, 22, 23/13 und 24/13, die südliche Teilfläche des Flurstücks 8, die im Norden durch eine Böschungskante begrenzt wird, welche von dem Wegeflurstück 19 in Höhe des Flurstücks 3 in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Gemarkung Eimelrod Flur 18, Flurstück 78 verläuft;

verstorben:

Oberinspektor Christian Thielen (10. 5. 96).

Wiesbaden, 9. Juli 1996

**Hessische Zentrale für
Datenverarbeitung**
A. 01 1 01/00 — Z 2

StAnz. 31/1996 S. 2367

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten

im Ministerium

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Helmut Müller (2. 7. 96).

Wiesbaden, 8. Juli 1996

**Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten**
2010 E 1 — I. ZB 23/96

bei den Amtsgerichten

ernannt:

zum **Präsidenten des Amtsgerichts Kassel** Richter am Amtsgericht — als weiterer aufsichtsführender Richter — Dr. Paul Hornung (1. 7. 96).

Wiesbaden, 16. Juli 1996

**Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten**
I p H 1307

StAnz. 31/1996 S. 2368

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zum **Professor/zur Professorin der Besoldungsgruppe C 2 BBesG** Dr. Leander Bathon (1. 2. 96), Grit Hottenträger (12. 3. 96);

eingewiesen in Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 BBesG: die Professoren/Professorin Dr. Werner Bonn, Dr. Karl-Heinz Certa, Peter Fröhlich, Hans-Jürgen Holland, Dr. Rita Rosen, Dr. Michael Schäper (sämtlich 1. 3. 96), Dr. Wilfried Bernhard (1. 4. 96), Dr. Achim Irle, Dr. Heinrich Knabben, Dr. Lothar Seiwert, Dr. Günter Stein (sämtlich 1. 5. 96), Dr. Ragnar Klau, Dr. Peter Lindner, Dr. Uwe Scheiding (sämtlich 1. 6. 96);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren Hans Georg Bremer, Dr. Herbert Sabel (beide 28. 2. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Professor Artur Mandler (3. 5. 96).

Wiesbaden, 10. Juli 1996

**Der Rektor der
Fachhochschule Wiesbaden**
III.3 — 5100 — kn

StAnz. 31/1996 S. 2368

854

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. Juli 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Butzbach**, beschränkt auf die Kernstadt der Stadt Butzbach ohne die Stadtteile, aus Anlaß des Butzbacher „Altstadtfestes“ am Sonntag, dem 8. September 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1996 in Kraft.

Darmstadt, 12. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 31/1996 S. 2368

855

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ vom 9. Juli 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ vom 9. Dezember 1993 (StAnz. S. 3226) wird um ein Jahr bis zum 27. Dezember 1997 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1996 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 31/1996 S. 2368

856

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talauen von Nidder und Hillersbach zwischen Gedern und Burkhardts“ vom 8. Mai 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talauen von Nidder und Hillersbach zwischen Gedern und Burkhardts“ vom 15. Januar 1982 (StAnz. S. 235) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 3 500 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

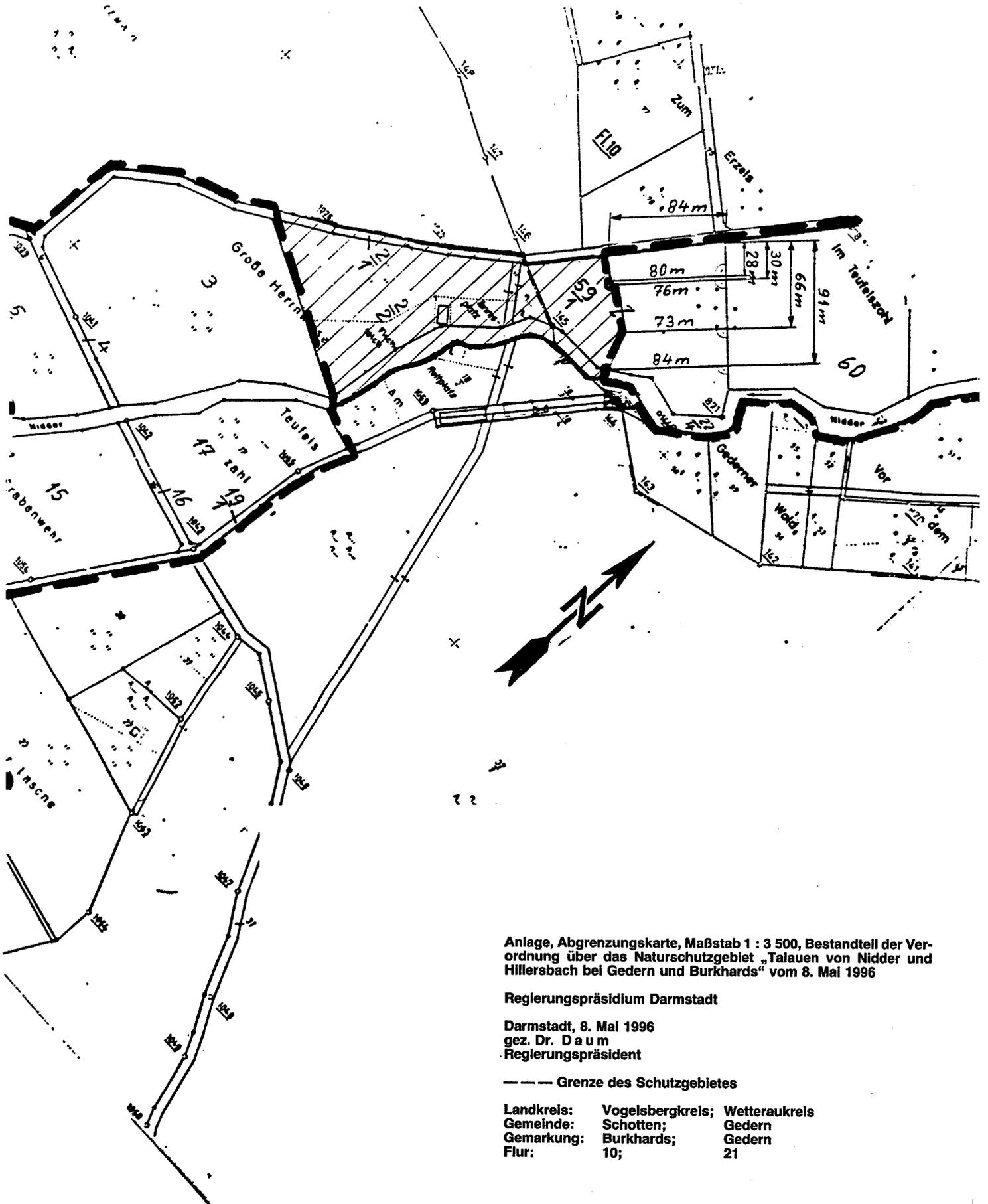
Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 8. Mai 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 31/1996 S. 2368



Anlage, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 500, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhardts“ vom 8. Mai 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 8. Mai 1996

gez. Dr. D a u m

Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Vogelsbergkreis;	Wetteraukreis
Gemeinde:	Schotten;	Gedern
Gemarkung:	Burkhardts;	Gedern
Flur:	10;	21